

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 31 = N.F. Bd. 11, 1866, S. 223 - 224

Zur Einschreitung gegen einen Inländer wegen eines von demselben im Auslande begangenen Verbrechens ist außer dem Falle der Ergreifung des Verdächtigen jener Untersuchungsrichter zuständig, welcher zuerst von dem bestehenden Verdachte amtlich Kenntniß erhalten hat

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

## CLXVII.

Zur Einschreitung gegen einen Inländer wegen eines von demselben im Auslande begangenen Verbrechens ist außer dem Falle der Ergreifung des Verdächtigen jener Untersuchungsrichter zuständig, welcher zuerst von dem bestehenden Verdachte amtlich Kenntniß erhalten hat.

An den Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte München I./S. waren zwei Requisitionen des k. k. Kreisgerichtes Znaim in Mähren gelangt, welche wegen eines Diebstahles, dessen sich dort der Tagelöhner Valentin Asam von Feldmoching verdächtig gemacht, nähere Erhebungen theils über einen einzelnen Verdachtsgrund, theils über den Aufenthalt des Verdächtigen bezweckten.

Die k. Polizeidirektion München, an welche diese Requisitionen vom gedachten Untersuchungsrichter zur eigenen Erledigung abgegeben worden waren, stellte — nach erhaltener Nachricht, daß Asam zu Würzburg als krank in das Julius-Spital aufgenommen worden sei, — an den Untersuchungsrichter zu München die Anfrage, ob er sich nicht nach Art. 10 des StGB. der strafgerichtlichen Einschreitung gegen Asam annehmen wolle.

Da im Laufe der hienach eröffneten Korrespondenz zwischen den Untersuchungsrichtern an den k. Bezirksgerichten München I./S. und Würzburg jeder derselben die Zuständigkeit von sich ab und auf den anderen zu wälzen suchte, ergab sich ein verneinender Kompetenzkonflikt, der vom obersten Gerichtshofe für die Zuständigkeit des Untersuchungsrichters am k. Bezirksgerichte München entschieden wurde, in der Erwägung:

1) daß hinsichtlich des im Bezirke des k. k. Kreisgerichtes Znaim verübten Diebstahles der gegen Valentin Asam angezeigte Verdacht nach Art. 10 d. StGB. von 1861 und Art. 30 Th. II d. StGB. von 1813 von

einem inländischen Gerichte weiter zu erheben, eventuell deshalb mit strafrechtlicher Untersuchung vorzugehen ist;

2) daß in Betreff der Zuständigkeit des inländischen Gerichtes der eben allegirte Art. 30 weiter bestimmt, daß der bayerische Unterthan wegen der im Auslande begangenen Verbrechen von dem inländischen Gerichte, wo er ergriffen wurde, — zu untersuchen sei; —

3) daß eine Ergreifung des Beinzichteten hier nicht stattgefunden hat, und es sich vielmehr erst um die Zuständigkeit zur Einleitung vorgängiger, die Verhaftung bedingender Erhebungen handelt;

4) daß in einem solchen Falle, wo die Verhaftung noch nicht eingetreten ist, oder zu deren Vornahme überhaupt kein gesetzlicher Grund vorliegt, unter dem im Art. 30 als zur Untersuchung zuständig bezeichneten Gerichte dasjenige zu verstehen ist, welches zuerst veranlaßt und in der Lage war, gegen den Thäter mit Untersuchung einzuschreiten, endlich

5) daß dieß hier der Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte München l./S. war, welcher durch die Requisitionen vom 19. September und 3. November 1864, dann durch das Schreiben der k. Polizeidirektion München vom 17. November zuerst von dem verübten Verbrechen Kenntniß erhalten hat, und in dessen Bezirke Valentin Asam auch schon früher zu wiederholten Malen strafrechtlich abgeurtheilt worden ist.

Erf. d. OGH. v. 30. Dezember 1864. UB. 43.

— | —

### Berichtigung.

S. 197 Z. 3 v. u. statt: „unpersönliche“ lies: „nur persönliche“.

Redakt.: Dr. Steppes. Berl.: Palm & Enke (Adolph Enke) in Erlangen. Druck von Junge & Sohn.